



Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle und der übrigen öffentlichen Gebäude sowie der Aussenanlagen und Plätze

A. Allgemeines zur Benutzung der Mehrzweckhalle

§ 1 Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie den Schulen, in zweiter Linie den Ortsvereinen zu regelmässigen Trainingszwecken oder zur Pflege und Förderung des kulturellen und geselligen Lebens.

Als Ortsvereine gelten die im Vereinskongress angeschlossenen Vereine.

§ 2 Die Oberaufsicht über die Benützung der Mehrzweckhalle untersteht dem Gemeinderat. Die Koordination erfolgt durch das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied.

§ 3 Die Ortsvereine einigen sich bis Ende November über die Belegungstermine für das folgende Kalenderjahr. Diese Termine werden dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Gemeinderatsmitglied mitgeteilt, wobei über später eingehende Gesuche das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied direkt entscheidet.

§ 4 Die Zuteilung der Halle an die weiteren Interessenten erfolgt durch das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied, unter Ausnahme der Gesuche von Privaten gemäss § 5 hiernach, über die der Gemeinderat entscheidet. Die Ortsvereine haben das Vorrecht.

§ 5 Sofern dadurch die Benützungsmöglichkeit der Halle durch die Schule oder durch die Ortsvereine nicht beeinträchtigt wird, kann die Mehrzweckhalle für die Durchführung von Vorträgen, Sitzungen, privaten Festen, Veranstaltungen und Anlässen mit gemeinnützigem, kulturellen, kirchlichem, politischem und sportlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden. Diese Anlässe sind durch den Gemeinderat zu bewilligen. Für Anlässe mit rassistischem, rechts- bzw. linksextremem oder unsittlichem Zweck oder Hintergrund werden keine Bewilligungen erteilt.

Benutzungsgesuche Privater sind mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Anlass schriftlich einzureichen. Die Benutzungsgesuche müssen genaue Angaben enthalten über die benötigten Räume, den Zweck und die Dauer des Anlasses, die erwartete Besucherzahl, die allfälligen Eintrittspreise, die Art der vorgesehenen Dekorationen und darüber, ob Waren oder Lebensmittel zur Konsumation angeboten werden. Ebenso muss das Gesuch genaue Angaben zum Gesuchsteller samt Kontaktadresse enthalten. Eine Untervermietung ist strikte ausgeschlossen.

§ 6 Gegen Entscheide des für das Ressort Bildung verantwortlichen Gemeinderatsmitglieds kann innerhalb von zehn Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

B. Benützung der Mehrzweckhalle für Sportaktivitäten

§ 7 Die Turnhalle darf von den am Abend übenden Vereinen gemäss Hallenzuteilung bis 22.00 Uhr benützt werden. Die Tore des Geräteraumes (Office) müssen während den Übungen geschlossen sein. Um 22.15 Uhr muss in sämtlichen Räumen die elektrische Beleuchtung ausgeschaltet sein.

Über eine vorübergehende Verschiebung der Hallenzuteilung verständigen sich die Vereine unter sich.

§ 8 Die zur Turnhalle gehörenden Räumlichkeiten, insbesondere Garderoben und Duschanlagen, dürfen von den Vereinen nur an den für sie reservierten Tagen und Zeiten benützt werden. Während den bewilligten Zeiten stehen den Vereinen die Turnmaterialien sowie auch die Turnplätze zur Verfügung. Der Weg in die Turnhalle führt über die Treppe (westlich) hinunter zur Garderobe, anschliessend die Treppe (östlich) hoch.

§ 9 Die Benützung der Lokalitäten und der Turnplätze an Sonntagen kann den Vereinen durch das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied in begründeten Fällen ausnahmsweise gestattet werden.

§ 10 Sämtliche Geräte, inkl. die beweglichen Reckteile, sind nach Gebrauch von Magnesia zu reinigen und wieder an die dafür reservierten Plätze zu versorgen. Die Barren sind nach Gebrauch tief zu stellen und wieder zu sichern.

§ 11 Das Aufstellen von Gerätschaften im Freien ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Geräte nach dem Gebrauch ausserhalb der Turnhalle zu reinigen und danach wieder in der Halle zu verstauen. Die Geräte müssen beim Transport in die Halle getragen werden. Das Heben von Hanteln oder Steinen ist nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

§ 12 Die Vereine dürfen ohne Zustimmung des Hauswarts in der Halle und im Geräteraum kein eigenes Übungsmaterial deponieren. Für die Aufbewahrung dieses Materials wird ihnen ein besonderer Kasten zugewiesen. Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für Vereinsmobiliar.

§ 13 In der Turnhalle darf nur mit Turnschuhen (mit nicht-färbender Sohle) oder barfuss geturnt werden. Nach Übungen im Freien sind diese vor dem Betreten der Halle gut zu reinigen.

§ 14 Schäden an Räumlichkeiten und Gerätschaften sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

C. Nutzung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen

§ 15 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Mieter/der Mieterin jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen des Hauswarts festgesetzt.

§ 16 Über die Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten. Die Miete tritt erst mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in Kraft.

§ 17 Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Inventar mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Glasscherben auf dem Turnhallenboden sind sofort zu beseitigen. Servierpersonal ist auf solche Vorkommnisse aufmerksam zu machen. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. ist nicht gestattet.

- § 18 Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Mieters/der Mieterin. Die nötigen Anordnungen erlässt der Hauswart. Diese sind durch den Veranstalter genau einzuhalten.
- § 19 Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Der Hauswart legt den Zeitpunkt fest. Für die entstandenen Schäden haftet der Mieter/die Mieterin. Sämtliche Böden der benutzten Räume sind sauber aufzuwischen (besenrein). Die gründliche Reinigung erfolgt durch den Hauswart. Der Hauswart belastet dem Veranstalter die Kosten der Hallenreinigung zu den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Sofern benütztes Inventar (Gläser, Besteck, etc.) schmutzig zurückgegeben wird, werden die Kosten für die Reinigung durch das Reinigungspersonal ebenfalls dem Veranstalter zu den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen überbunden.

§ 20 Dem Mieter/der Mieterin ist es gestattet, in Regie zu wirten.

§ 21 Für Proben und Dekorationen stehen den Ortsvereinen die Räumlichkeiten und Einrichtungen für folgende Tage zur Verfügung:

- a) Bühne für grosse Theateraufführungen und Konzerte 12 Abende während 4 Wochen vor der Aufführung.
- für kleinere Konzerte und Unterhaltungen 7 Abende während 3 Wochen vor der Aufführung.
- b) Turnhalle für grosse Theateraufführungen und Konzerte 7 Abende vor der Aufführung.
- Für kleinere Konzerte und Unterhaltungen 4 Abende vor der Aufführung.

Auf begründetes Gesuch hin kann das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied Ausnahmen bewilligen.

D. Benützung der übrigen öffentlichen Gebäude, der Aussenanlagen und Plätze

§ 22 Das vorliegende Reglement gilt grundsätzlich ebenfalls für die übrigen öffentlichen Gebäude, namentlich das Schulhaus (Schulhausstrasse 15), die Gemeindeverwaltung (Poststrasse 9) und das ehemalige Kindergartengebäude (Grüttstrasse 4), sowie für alle öffentlichen Aussenanlagen und Plätze, namentlich den Spielplatz und die Sportanlagen bei Schulhaus und Mehrzweckhalle sowie den Platz Ecke Ahornstrasse/Waldstrasse.

Öffentlich zugängliche Anlagen und Plätze können durch die Bevölkerung benützt werden, soweit die Benützung nicht durch dieses Reglement, durch spezielle Nutzungsbewilligungen, durch Verbote oder durch Weisungen des Hauswartes eingeschränkt sind.

Gesuche zur Benutzung von Gebäuden und Anlagen, die der Schule dienen, werden durch das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied entschieden, alle übrigen Gesuche durch das Gemeindepräsidium, wobei die Anlassbewilligungen vorbehalten sind. Bei Beschwerden entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 23 Räumlichkeiten, Anlagen, Mobiliar und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haften die Benützer. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Eigenmächtige Reparaturen und Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Die Benützer sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Allgemeine Arbeiten wie Reinigungen, Nachbesserungen, Reparaturen etc. werden zum Stundenansatz gemäss Gebührentarif verrechnet.

Auf Bäume, Sträucher und Einfriedungen ist mit der grösstmöglichen Sorgfalt zu achten.

Die Benützer haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

§ 24 Untersagt sind in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichem Grund sämtliche Handlungen, die den Betrieb der Schule oder der Verwaltung stören, andere Personen gefährden oder die grundsätzlich mit einem disziplinierten und anständigen Verhalten nicht vereinbar sind. Generell werden Gewalt, Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen nicht toleriert.

§ 25 Der Hauswart ist berechtigt, Personen, Vereine oder Organisationen, die die Vorschriften dieses Reglements nicht beachten, Anweisungen des Hauswartes nicht befolgen oder sich sonst wie ungebührlich oder fehlbar im Sinne dieser Bestimmungen verhalten, von dem ganzen Areal wegzuweisen (Platzverweis, Arealverbot). Dieses Recht steht auch dem Gemeindepräsidium zu.

Personen, die sich im Sinne dieser Bestimmungen fehlverhalten, kann der Gemeinderat den Zutritt zu den öffentlichen Gebäuden und Anlagen untersagen (Zutritts- und Arealverbot).

§ 26 Grundsätzlich gilt in den öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichem Grund ein Rauchverbot. Davon ausgenommen ist das Rauchen in klar bestimmten Aussenbereichen bei bewilligten Anlässen.

§ 27 Allen Unbefugten ist es untersagt, sich von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf den Schulanlagen (Parkplätzen, Pausenhof und Sport- und Spielanlagen) aufzuhalten.

Allen Unbefugten ist das Parkieren auf dem Areal der Schulanlagen zwischen 21.00 Uhr und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr untersagt.

§ 28 Schulanlagen bleiben während den Hauptreinigungen und bei Ferienabwesenheit des Hauswartes geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied abschliessend.

§ 29 Für Einrichtungen und Material, das nicht im Eigentum der Gemeinde steht, übernimmt diese keine Haftung.

§ 30 Für Beschädigungen an Gebäuden, Gerätschaften, Lehrmitteln und Installationen haften die Mieter.

§ 31 Für Unfälle und Schäden, die sich während der Benützung der öffentlichen Gebäude und der Aussenanlagen ereignen, haftet die Einwohnergemeinde Obergerlafingen nicht. Die Mieter oder Benützer haben für den Abschluss der notwendigen Versicherungen selber besorgt zu sein.

E. Schlussbestimmungen

§ 32 Die im Zusammenhang mit der Benützung der öffentlichen Gebäude zu entrichtenden Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

§ 33 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 2023 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten sofort in Kraft.

§ 34 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren Bestimmungen und Reglemente aufgehoben.

Beschlossen durch den Einwohnergemeinderat am 17. November 2010, mit Änderungsbeschluss vom 19. April 2023

Namens des Einwohnergemeinderates:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Beat Muralt



Iris Kerschbaum